



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/109

München
13.11.2017

**Ländliche Entwicklung und Herstellung von Oberbauschichten
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO**

**- Anwendung der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE,
Stand: Oktober 2017“**

Anlage

Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 23.02.2015 Gz. E5/a-7553-1/76 wird aufgehoben und mit
diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 23.02.2015 Gz. E5/a-7553-
1/76 wird Folgendes angemerkt:

Bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern mussten
Asphaltschichten für den Bau Ländlicher Wege seit 01.01.2010 übergangs-
weise nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richt-
linien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“
(ZTV Asphalt-StB) hergestellt werden. Dies hatte zur Folge, dass in der
„Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE“ für Asphaltschichten des ländli-

chen Wegebau ergänzende Regelungen aufgenommen und die Anwendung der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE“ auch auf diese Asphalt-schichten ausgeweitet wurde.

Zwischenzeitlich wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Verwaltung und der Wissenschaft die

- „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege“ (TL LW) neu erarbeitet sowie die
- „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege“ (ZTV LW) überarbeitet

und jeweils als Ausgabe 2016 veröffentlicht.

Durch die TL LW, Ausgabe 2016 (TL LW 16) wird für den Bau Ländlicher Wege u. a. die Europäische Norm DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen“ umgesetzt. Somit kann künftig die o. g. und seit 01.01.2010 bei der LE in Bayern geltende Übergangsregelung entfallen.

Für die Herstellung von Asphalt-schichten beim Bau Ländlicher Wege ersetzen künftig bei Baumaßnahmen der LE in Bayern die ZTV LW, Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) die ZTV Asphalt-StB und die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE“. Dies gilt auch für Verbindungswege.

Die ZTV Asphalt-StB in Verbindung mit der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE“ gelten in der LE jedoch weiterhin für die Herstellung der Oberbauschichten von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO).

1. Allgemeines

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE“ vom Februar 2015 wurde überarbeitet und wird nunmehr mit Stand Oktober 2017 neu herausgegeben.

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Oktober 2017“ ändert und ergänzt die ZTV Asphalt-StB, Ausgabe 2007 / Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) bei Kontrollprüfungen, Abnahme, Mängelansprüchen und Abrechnung von Asphaltsschichten bei Baumaßnahmen in der LE in Bayern.

2. Anwendung

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Oktober 2017“ ist künftig beim Bau von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO anzuwenden.

Die in der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Oktober 2017“ mit dem Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Richtlinien

Die in der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Oktober 2017“ kursiv gedruckten und nicht mit dem Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind „Richtlinien“. Sie sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei Kontrollprüfungen, Abnahme, Mängelansprüchen und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

4. Bezugsmöglichkeit

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Oktober 2017“ kann über die Internetadresse des Landesverbandes für Ländliche Entwicklung Bayern <http://www.lvle.de> (Link: LMS (Regelungen des

StMELF) im Bereich „Technische Regelwerke“) heruntergeladen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat

Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE, Stand: Oktober 2017

mit den bei der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern geltenden Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 07/13

Gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) sowie der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 18.08.2017 Az.: IID9-43415-004/08 (AllMBI. S. 387), auf die in Nummer 2.1 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LMS vom 13.11.2017 Gz. E5/a-7553-1/108) Bezug genommen wird, werden für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten folgende zulässige Höchstwerte vereinbart:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol.-%
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol.-%
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 16 D S	6,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 D S, AC 8 D S	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol.-%

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% aufweisen.

Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S, AC 8 D S, SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Grenzwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die Schichtdicken und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernen Ø 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßen- bzw. Wegelänge von 200 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleinere Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Regelmäßig bilden jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe, wobei überzählige Bohrkerne der letzten Sammelprobe zugeschlagen werden. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt.

Auch der Bindemittelgehalt, der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels und die Korngrößenverteilung werden an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-StB 07/13 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrkern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt die Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach den ZTV Asphalt-StB 07/13 zugrunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch der Abrechnung zugrunde gelegt.

Die Bohrkernentnahme erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die nach den RAP-Strat anerkannte Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß den ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Auch wenn alle vorgenannten regelmäßigen Bohrkerne ohne Aufhebung des Schichtenverbunds entnommen werden konnten, behält sich der Auftraggeber die Entnahme weiterer Bohrkerne zur Prüfung des Schichtenverbunds vor.

Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß dem Formblatt „Entnahme von Asphaltbohrkernen“, einschließlich Schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut, werden gesondert vergütet.

Der Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird um folgenden Teil A 2.8 „Überschreitung des Hohlraumgehaltes“ ergänzt:

Überschreitet der Hohlraumgehalt der fertigen Schichten den zulässigen Höchstwert, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{p^2}{100} * 3 * EP * F$$

Darin bedeuten:

A Abzug in EUR

p Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehaltes in Vol.-%

EP der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR / m²

F dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m²

Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach den ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6.1, verfahren.